

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und
Unfallversicherung
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

17. November 2020

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2) als indirekter Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)»; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (Massnahmen zur Kostendämpfung – Paket 2) als indirekter Gegenvorschlag zur eidgenössischen Volksinitiative «Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)» und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Bei der Sicherstellung und Mitfinanzierung der Gesundheitsversorgung gehören die Kantone zu den zentralen Akteuren, weshalb wir grundsätzlich grosses Interesse an wirksamen Massnahmen zur Kostendämpfung im Sinne der Optimierung der Steuerungs- und Finanzierungsmechanismen im Gesundheitswesen haben. Wir begrüssen die vorgeschlagenen Kostendämpfungsmassnahmen mehrheitlich, sind jedoch der Ansicht, dass die Wirksamkeit der Zielvorgabe wie auch der Erstberatungsstelle sehr stark von der konkreten Umsetzung abgänglich ist. Die Vorlage erachten wir insbesondere in Bezug auf diese beiden Massnahmen als noch zu wenig ausgereift bzw. diese Massnahmen bedürfen einer weiteren Konkretisierung.

Wir erachten es als essentiell, dass bei der Weiterverfolgung und Umsetzung der Kostendämpfungsmassnahmen die Gesamtsicht auf das System gewahrt wird, insbesondere auch auf die Versorgungssicherheit und -qualität.

Bemerkungen zu einzelnen Massnahmenvorschlägen

1. Zielvorgabe

Die grundsätzliche Stossrichtung eines steuernden Eingriffs in das Gesundheitswesen begrüssen wir. Gleichwohl möchten wir festhalten, dass wir den geplanten Top-down-Ansatz, die Praxistauglichkeit der vorgeschlagenen Neuregelung sowie deren Konsequenzen für die Versorgung kritisch beurteilen und von einem grossen administrativen Mehraufwand für die Zielvorgaben ausgehen.

Wir bezweifeln die Praktikabilität einer jährlichen Anpassung der Zielvorgaben. Es ist absehbar,

dass Zielvorgaben für einzelne Leistungsbereiche festgelegt werden müssten, bevor überhaupt die Daten des Vorjahres, allenfalls sogar des Vorvorjahres vorlägen. Ebenso müssten Korrekturmassnahmen zu einem Zeitpunkt verfügt werden, in welchem noch unklar ist, ob die Zielvorgabe eingehalten werden wird. Wir regen daher an, einen Vierjahreshorizont (mit rollender Planung) vorzusehen. Ebenso sind wir der Meinung, dass der Zugang der Kantone zu den relevanten Daten der Versicherer und der Leistungserbringer im Gesetz festgehalten werden muss. Dies ist eine notwendige Voraussetzung dafür, dass die Kantone ihre Aufgaben sachgerecht erfüllen können.

Die Korrekturmassnahmen sind zwingend als Kann-Bestimmung zu formulieren, da es durchaus Situationen geben kann, in welchen ein kontrolliertes Ausgabenwachstum gerechtfertigt ist.

Als mittelgrosser Kanton mit einer «verzettelten Geografie» und dementsprechend vielen ausserkantonalen Behandlungen möchten wir im Übrigen anmerken, dass die Umsetzung nach dem Prinzip «Wohnkanton der Versicherten» zwangsläufig Vollzugsprobleme nach sich ziehen wird.

2. Erstberatungsstelle

Die Akzeptanz von Versicherungsformen mit eingeschränkter Wahlfreiheit ist in der Schweiz bereits heute relativ gross. Gleichwohl dürfte diese Massnahme politisch umstritten sein und zahlreiche Vollzugsfragen aufwerfen. Die Einführung der Erstberatungsstelle darf nicht dazu führen, dass ältere und/oder an einer chronischen Krankheit leidende Menschen benachteiligt werden. Zudem machen wir auf die Gefahr der Risikoselektion aufgrund der vorgesehenen pauschalen Vergütung der Erstberatungsstellen aufmerksam.

Im Übrigen schliessen wir uns der Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 23. Oktober 2020 an und verweisen auf diese.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Antwortformular